

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Sebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 28.

Münsterberg, Mittwoch den 15. Juli

1914.

[H. 2083.] **Wahl eines Kreistagsabgeordneten.** Zum Kreistagsabgeordneten für den VI. Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden wurde der Gutsbesitzer Hermann Negwer in Zeipe bis Ende des Jahres 1918 gewählt.  
Münsterberg, den 3. Juli 1914.

[H. 5378.] Die Königl. Regierung zu Breslau hat den Herrn Pfarrer Hammett, bisher zu Hertwigwalde, auf seinen Antrag von der Ortsaufsicht über die katholische Schule in Hertwigwalde mit dem Ausdruck des Dankes entbunden und dieses Amt dem Herrn Pfarrer Bischof zu Hertwigwalde übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.  
Münsterberg, den 11. Juli 1914.

[H. 2948.] **Verwertung der auf polizeiliche Anordnung zu tötenden Rinder bei offener Lungentuberkulose.** Der Provinzialausschuß hat beschlossen, versuchsweise die eigne Verwertung derjenigen Rinder zu übernehmen, die wegen Behaftenseins mit offener Lungentuberkulose auf polizeiliche Anordnung getötet werden. Die Abschachtung sämtlicher tuberkulöser Rinder aus dem Regierungsbezirk Breslau, deren Tötung polizeilich angeordnet ist, erfolgt auf dem städtischen Schlachthofe zu Breslau.

Dieses Verfahren ist vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit getreten.

Die Ortspolizeibehörden haben vorkommendenfalls dafür zu sorgen, daß sämtliche abzuschlachtenden, an offener Lungentuberkulose (§ 10 Ziffer 12 B. G.) leidenden Rinder nach erfolgter Abschätzung nach dem städtischen Schlachthof zu Breslau geschafft werden und daß in jedem einzelnen Falle:

1. das Veterinärpolizeibureau des Vieh- und Schlachthofes und
2. die Direktion des Schlachthofes rechtzeitig, d. h. mindestens 48 Stunden vor Eintreffen der Tiere benachrichtigt werden.

Die Innehaltung dieser Frist wird zur besonderen Pflicht gemacht, da andernfalls unter Umständen die Entschädigungsleistung in Frage gestellt wird.

Die Kosten des Transportes, soweit er auf dem Landwege erfolgt, sind vom Besitzer zu tragen; bei Eisenbahnbeförderung sind die Tiere von der für ihren Standort in Betracht kommenden Eisenbahn unfrankiert nach dem Schlachthofe in Breslau zu entsenden. Im Frachtbriefe ist aber die Tuberkulose-Ohrennummer anzugeben. Die Frachtkosten werden von der Direktion des Schlachthofes für Rechnung des Provinzialverbandes bzw. der Staatskasse verauslagt und von dem Erlös in Abzug gebracht. Auf Wunsch der Schlachthofdirektion ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß die abzuschlachtenden, offentuberkulösen Rinder am Mittwoch in Breslau eintreffen, da es sonst vorkommen kann, daß an diesem Tage ankommende Tiere nicht mehr zur Schlachtung kommen. Etwaige daraus entstehende Kosten würde der Besitzer zu tragen haben. Auch bei der Benachrichtigung der Schlachthofdirektion und des Veterinärpolizeibureaus von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere ist in jedem Falle die Ohrmarkennummer des Tieres anzugeben.  
Münsterberg, den 9. Juli 1914.

[H. 5269.] **Versicherungspflicht der Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.** Unter Hinweis auf die in der Kreisblattbekanntmachung vom 8. November 1913, S. 210, bekannt gemachten Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer neuen Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 8. v. Mts. die Lehrerinnen, die zwar die Prüfung für den Schuldienst bestanden, aber noch nicht die vorgeschriebene Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, ebenso wie die Lehrer, die die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, als in der Berufsausbildung befindlich anzusehen und daher nach § 10 Ziffer 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes versicherungsfrei sind, sofern sie im öffentlichen Schuldienst beschäftigt werden.